

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel
Herrn Vorsitzenden
des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischer Landtages
Peer Knöfler, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4632

Vorab per E-Mail:
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

5. Oktober 2020

Verlängerung mitbestimmungsrechtlicher Sonderregeln anlässlich des Coronavirus

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in Zeiten der Corona-Pandemie ist es wichtig, dass Personalräte sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Geltungsbereich des MBG SH auch Sitzungen und Beschlüsse mittels Telefon- oder Videokonferenz durchführen.

In den Beschlussempfehlungen des Bildungsausschusses vom 7. Mai 2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung zahlreicher Vorschriften aufgrund der Corona-Pandemie hat der Bildungsausschusses seinerzeit dafür Sorge getragen, auch entsprechende Sonderregeln für das Recht der Mitbestimmung aufzugreifen. Umgesetzt wurde der Vorschlag sodann im „Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Jahr 2020“. Danach ist eine Beschlussfassung aktuell mittels Audio- oder Videoübertragung zulässig.

Diese Sonderregelungen sind bis zum 31. Dezember 2020 befristet worden. Da das Ende der Pandemie noch nicht absehbar ist und die Notwendigkeit einer Beschlussfassung der Personalräte sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen mittels Telefon- oder Videokonferenz somit über das Jahresende hinaus bestehen wird, möchte ich anregen,

diese mitbestimmungsrechtlichen Sonderregeln der guten Vorsicht halber um ein weiteres Jahr, also bis zum 31. Dezember 2021, zu verlängern.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des MBG SH infolge der Errichtung des SHIBB wird das Mitbestimmungsrecht voraussichtlich am 22. Oktober 2020 Gegenstand der Sitzung des Bildungsausschusses sein. Es bietet sich bei dieser Gelegenheit ggf. an, den Entwurf um einen weiteren Artikel mit der entsprechenden Zielsetzung zu ergänzen und die Befristung der Sonderregeln bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter